

Die Bewertung von Immateriellen Vermögensgegenständen

1. Grundlegende Prinzipien der Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bei der Aufstellung der Bilanz

Bilanzierungswahlrecht	Bewertungswahlrecht
Ein Unternehmen kann entscheiden, <u>ob</u> ein Posten in der Bilanz überhaupt <u>aufgenommen wird</u> oder nicht → Das Bilanzierungswahlrecht ist nur in <u>selteneren</u> Fällen möglich!	Ein Unternehmen kann bei der Bewertung eines Bilanzpostens <u>zwischen mehreren zulässigen Wertansätzen wählen</u> .
<u>Beispiel:</u> Ein selbst erstelltes Patent (=Erfindung, die vor Nachahmung geschützt ist) darf in der Bilanz aufgenommen oder auch weggelassen werden. (Bilanzposition A./ I./ 1. – siehe Bilanz Lernblatt „Jahresabschluss 1“) → In die Bewertung würden für die Entwicklung notwendigen Aufwendungen (wie Material, Löhne, Gehälter) einfließen. „0200 Gewerbliche Schutzrechte (aktives Bestandskonto) an 5300 andere aktivierte Eigenleistungen (Ertragskonto)“ HGB § 248 (2)	<u>Beispiel:</u> Bei der Bewertung von Sachanlagen: → Wahlrecht zwischen der linearen und der geometrisch-degressiven Abschreibung <u>oder:</u> Bei der Bewertung von Finanzanlagen des AV bei vorübergehenden Wertminderung: → Wahlrecht bei der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips
<u>Folgen:</u> 1. Wird das Patent nicht in der Bilanz aufgenommen, so sind dennoch Aufwendungen für die Forschung/ Entwicklung entstanden. Dadurch sinkt der Gewinn in der GuV-Rechnung. 2. Wird das Patent in der Bilanz aufgenommen, so werden den Aufwendungen (aufgrund des Buchungssatzes oben) Erträge in gleicher Höhe gegenübergestellt. Dadurch ist der Gewinn gegenüber Fall 1 höher. Außerdem wird das Patent aufgrund des Buchungssatzes oben in der Bilanz auch aktiviert (Konto: 0200).	<u>Folgen:</u> Wird die Sachanlage mit der geometrisch-degressiven Abschreibung bewertet, so sind die Abschreibungsbeträge (=Aufwendungen) gegenüber der Nutzung der linearen Methode in den ersten Jahren üblicherweise höher als später. → In den ersten Jahren ist der Gewinn gegenüber der Nutzung der linearen Methode deshalb niedriger, später dagegen höher.

2. Bewertung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen: „Nicht-körperliche, d. h. nicht greifbare oder sichtbare Gegenstände“

Beispiele:

A. I. 1
A. I. 2
A. I. 3

„Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte“ z. B. Patente	„Entgeltlich erworbene Rechte“ z. B. Lizenzen	„Geschäfts- oder Firmenwert“ gemeint ist der „ <u>derivative</u> Firmenwert“
→ hierfür wurden viele Aufwendungen gemacht wie Forschung & Entwicklung, Gehälter, Löhne	→ Eine andere Firma besitzt das Patent, wir dürfen es jedoch gegen Lizenzgebühren nutzen (z. B. etwas produzieren)	→ Wir haben eine andere Firma gekauft, jedoch zu einem höheren Preis als deren „Vermögen – („minus“) Schulden
Aktivierung/ Bewertung in der Bilanz		
<u>Aktivierungswahlrecht</u> HGB § 248 (2) ⚡ <u>Forschungskosten</u> („Suche nach Erkenntnissen“): dürfen <u>nicht</u> in die Herstellungskosten <u>einbezogen</u> werden. ✓ <u>Entwicklungskosten</u> („Anwendung von Wissen zur Herstellung des Gutes“): dürfen in die Herstellungskosten <u>einbezogen</u> werden. → Kann keine saubere Trennung zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten vorgenommen werden, so besteht ein Aktivierungsverbot! HGB § 255 (2a)	<u>Aktivierungspflicht</u>	<u>Aktivierungspflicht</u> HGB § 246 (1), Satz 4

Konten	Soll	Haben
0200 Immaterielle Vermögensgegenstände an 5300 andere aktivierte Eigenleistungen

→ Das Konto „0200 Immaterielle Vermögensgegenstände“ ist ein aktives Bestandskonto, das Konto „5300 andere aktivierte Eigenleistungen“ ist ein Ertragskonto.

Achtung:

- Immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Gewerbliche Schutzrechte) werden wie andere Sachanlagen in den Folgejahren planmäßig abgeschrieben (oftmals über 3 – 5 Jahre).
- Für die gebildeten Erträge (hier: „andere aktivierte Eigenleistungen“) besteht gegenüber den Anteilseignern (z. B. Aktionären) eine Ausschüttungssperre, d. h. dass der in der GuV-Rechnung ausgewiesene Jahresüberschuss um die „anderen aktivierten Eigenleistungen“ bzgl. der Ausschüttung gekürzt werden muss. Denn es handelte sich ja nicht um Erträge, die aus Veräußerungen (wie z. B. Umsatzerlösen) entstanden sind.

Bemerkungen:

Die angefallenen Forschungskosten und Entwicklungskosten werden, wenn sie anfallen, grundsätzlich immer als Aufwand verbucht (z. B. Aufwendungen für Rohstoffe, Hilfsstoffe; Löhne/ Gehälter ...)

→ Der Gewinn sinkt dadurch.



Falls sich ein Unternehmen für die Aktivierung entscheidet, werden also die Entwicklungskosten als Erträge gebucht und gleichen somit die vorher entstandenen (Entwicklungs-) Aufwendungen aus.

- Der Gewinn „steigt“ dadurch, ist jedoch nur als „Nullnummer“ zu betrachten, da ja nur die vorher bereits verbuchten Aufwendungen wieder kompensiert werden.
- Die Forschungsaufwendungen können nie kompensiert werden.